Mitgliederinfo
24. September 2026

KVBW

KVBW • Postfach 10 01 61 • 76231 Karlsruhe

An die
Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbands
Baden-Württemberg

Aktuelles zur Dienstunfallfürsorge

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte geben Sie diese Information an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gewährt seinen Angehörigen bei Vorliegen eines Dienstunfalls Unfallfürsorge nach den §§ 44 bis 63 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVG). Die Zuständigkeiten sind dabei zwischen dem Mitglied und dem KVBW aufgeteilt: Die Untersuchung des Unfallgeschehens und die Entscheidung über die Anerkennung eines Dienstunfalls obliegen dem Mitglied (§ 9 Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband – GKV). Der KVBW gewährt die sich daraus ergebenden Unfallfürsorgeleistungen im Namen des Mitglieds und entscheidet über die Übernahme der Versorgungslast. Hierfür ist seine Zustimmung zur Anerkennung des Dienstunfalls erforderlich (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 GKV).

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 23. November 2022 (4 S 3727/21) die rechtlichen Maßstäbe für dieses Zustimmungsverfahren konkretisiert. Danach ist die Zustimmung des KVBW bei einem vom Mitglied förmlich anerkannten Dienstunfall grundsätzlich zu erteilen. Dem KVBW bleibt jedoch die Möglichkeit, im Interesse der Umlagegemeinschaft zu prüfen, ob besondere Umstände einer Übernahme der Versorgungslast entgegenstehen. Dies kommt insbesondere bei vorsätzlicher Herbeiführung des Dienstunfalls, kollusivem Verhalten, einem grob risikobehafteten Verhalten des Dienstherrn oder einer offensichtlich rechtswidrigen Anerkennung in Betracht.

Auf dieser Grundlage haben wir unsere Geschäftsprozesse im Bereich der Dienstunfallfürsorge überarbeitet.

Für unsere Mitglieder ergeben sich folgende Änderungen:

1. Anerkennungsbescheid zusammen mit dem Zustimmungsantrag einreichen

Bitte übersenden Sie uns künftig mit dem Antrag auf Zustimmung zur Anerkennung eines Dienstunfalls auch den gegenüber der Beamtin oder dem Beamten erlassenen Anerkennungsbescheid. Den hierfür vorgesehenen Unfallfragebogen haben wir entsprechend überarbeitet und diesem Schreiben beigefügt. Bitte verwenden Sie künftig ausschließlich die aktuelle Fassung.

Der Anerkennungsbescheid sollte das Unfallereignis, den anerkannten Erstschaden sowie gegebenenfalls bereits feststellbare weitere unfallbedingte Gesundheitsschäden eindeutig bezeichnen. Er bildet die Grundlage für das Zustimmungsverfahren und die spätere Entscheidung über Unfallfürsorgeleistungen.

2. Später auftretende Gesundheitsschäden

Treten nach Erlass des Anerkennungsbescheids weitere Gesundheitsschäden auf, die auf den anerkannten Dienstunfall zurückgeführt werden, bedarf es auch insoweit einer Feststellung durch das Mitglied.

Werden solche Gesundheitsschäden erstmals im Rahmen eines beim KVBW eingereichten Erstattungsantrags bekannt, informieren wir das Mitglied. Dieses prüft, ob der weitere Gesundheitsschaden rechtlich wesentlich durch das anerkannte Unfallereignis verursacht wurde und entscheidet hierüber gegenüber der Beamtin oder dem Beamten. Der entsprechende Bescheid ist dem KVBW anschließend für die weitere Bearbeitung vorzulegen.

Damit stellen wir sicher, dass Unfallfürsorgeleistungen ausschließlich für Gesundheitsschäden erbracht werden, deren Zusammenhang mit dem anerkannten Dienstunfall festgestellt ist.

3. Zentrale Bearbeitung und neue Ansprechpartner

Um die Bearbeitung der Dienstunfallfürsorge zu vereinheitlichen und zu beschleunigen, werden die Zustimmungsverfahren und die Anträge auf Unfallfürsorgeleistungen künftig in einem zentralen Arbeitsgebiet **BF85** bearbeitet.

Für Fragen zur Dienstunfallfürsorge erreichen Sie das Team BF85 unter **0721 5985-663**.

4. Neues Informationsangebot auf unserer Homepage

Auch unser Informationsangebot zur Dienstunfallfürsorge haben wir überarbeitet. Auf unserer Homepage **www.kvbw.de** unter der *Rubrik Beihilfe > Dienstunfall* finden Sie künftig gebündelt alle wichtigen Informationen, insbesondere

- zu den Zuständigkeiten von Mitglied und KVBW,
- zur Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen im Heilverfahren,
- zu den erforderlichen Unterlagen und
- Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ).

Mit den neuen Abläufen möchten wir die Zuständigkeiten transparenter gestalten, Rückfragen reduzieren und eine möglichst zügige Bearbeitung der Dienstunfallfälle ermöglichen.

Wir bitten Sie, die neuen Verfahrenshinweise künftig zu berücksichtigen, und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Bank
Direktor